

Dieter Eissing, Essen

## Der Dienst des Kommunionhelfers und der Kommunionhelferin

Der Dienst von Kommunionhelfern / Kommunionhelferinnen ist heute in fast allen Pfarrgemeinden selbstverständlich geworden. Die zeitlich befristete Beauftragung von Frauen und Männern zu diesem Dienst etablierte sich als Alternative zum Akolythat, das Männern vorbehalten blieb. Der Beitrag zeichnet die geschichtliche Entwicklung nach und kommentiert die einschlägigen Bestimmungen für die Ausübung dieses Dienstes in seinen verschiedenen Einsatzbereichen. (Redaktion).

Jahrhundertlang war es nicht üblich, in jeder mitgefeierten Messe auch zu kommunizieren. „Erst seit dem Dekret Pius X. über den häufigen Kommunionempfang (1905)

DIPL.-THEOL. DIETER ESSING,  
langjähriger Liturgiereferent im Bistum Essen,  
Autor zahlreicher pastoralliturgischer Beiträge.

und dem Erstarren der Liturgischen Bewegung, besonders aber seit der Messreform des II. Vatikanums wird der Kommunionempfang wieder als Vollteilnahme an der bewusst und tätig mitgefeierten Eucharistie erfahren.“<sup>1</sup> Ordentlicher Spender der Kommunion war nach dem kirchlichen Gesetzbuch von 1917 allein der Priester; der Diakon konnte ggf. als außerordentlicher Spender mitwirken.<sup>2</sup> Die zunehmende Kommunionhäufigkeit verlangte aber nach einer Neuregelung der Spenderfrage, zumal auch die Zahl der Priester zu sinken begann. 1967 wurde der Ständige Diakonat wiederhergestellt. Sache der Diakone sollte es schon nach Aussage des II. Vatikanischen Konzils u. a. sein, „die Eucharistie zu verwahren und auszuteilen“<sup>3</sup>. Fünf Jahre später traten zwei neue Laiendienste an die Stelle der bisherigen „Niedereren Weihen“: die des Lektors und des Akolythen. Der Akolyth, „der in besonderer Weise für den Altardienst bestimmt ist“, hat „auch die Aufgabe, als außerordentlicher Spender die heilige Kommunion auszuteilen“<sup>4</sup>. Tatsächlich spielen diese nur Männern vorbehaltenen Dienste bei uns aber kaum eine Rolle, weil sie weitgehend nur als Durchgangsstufen zum Diakonen- bzw. Priesteramt übertragen werden.

### 1 Entstehung und Regelung des Kommunionhelferdienstes

Ein anderer Weg wurde zunächst für die DDR beschritten. Die Berliner Ordinarienkonferenz erhielt 1965 als erste europäische Bischofskonferenz die Erlaubnis, männliche Laien unter bestimmten Umständen mit der Austeilung der heiligen Kommunion zu beauftragen.<sup>5</sup> Zahl-

<sup>1</sup> HEINZ: Kommunionempfang, 220.

<sup>2</sup> Can. 845 CIC/1917.

<sup>3</sup> *Lumen gentium* 29.

<sup>4</sup> *Ministeria quaedam* VI: DEL 2886. Vgl. AEM 65. 146; GORM 98. 191.

<sup>5</sup> Das war nichts völlig Neues. Auch als „nur Priester und Diakone als legitime Kommunionsspender galten, gab es immer wieder Beispiele dafür, dass in Notfällen auch Laien die konsekrierte Hostie zu Kranken und Gefangenen bringen durften“ (BERGER: Handlexikon, 220).

reiche Anträge anderer Bischofskonferenzen<sup>6</sup> veranlassten die römische Kongregation für die Sakramente dann 1973, in der Instruktion „*Immensae caritatis*“ eine allgemeine Regelung zu treffen.<sup>7</sup> Die Bischöfe wurden ermächtigt, geeigneten Frauen und Männern bei Bedarf die Erlaubnis zu geben, die heilige Kommunion auszuteilen.

1983 trat die Neufassung des kirchlichen Gesetzbuches in Kraft. Danach gilt: „Wo es ein Bedarf der Kirche nahelegt, weil für diese Dienste Beauftragte nicht zur Verfügung stehen, können auch Laien [...] nach Maßgabe der Rechtsvorschriften bestimmte Aufgaben derselben erfüllen“. Dazu gehört u. a. „die Austeilung der heiligen Kommunion“ als „außerordentlicher Spender“.<sup>8</sup> Eine sinngerechte Auslegung der geltenden Bestimmungen mahnten – wie 1980 schon die Instruktion „*Inaestimabile donum*“<sup>9</sup> – 1997 bzw. 2004 die Instruktionen „*Ecclesiae de mysterio*“<sup>10</sup> und „*Redemptionis sacramentum*“<sup>11</sup> an.

Der Dienst, bei der Kommunionausteilung zu helfen, kann auf Grund des durch Taufe und Firmung verliehenen gemeinsamen Priestertums übertragen werden. Er soll jedoch nur für „wirkliche Notfälle“ vorgesehen werden. Wie diese etwas dramatisch klingende Formulierung zu verstehen ist, ergibt sich aus der Umschreibung der Situationen, für die „namentlich benannte[n] Personen [...] im Einzelfall oder für eine bestimmte Zeit oder, wenn nötig, auch auf Dauer“ beauftragt werden können. Das ist der Fall, wenn „a) kein Priester, Diakon oder Akolyth zur Verfügung steht; b) diese wegen anderer Seelsorgeverpflichtungen, wegen Krankheit oder wegen vorgerückten Alters verhindert sind; c) die Zahl der Kommunikanten so groß ist, dass die Feier der Messe oder die Austeilung der Eucharistie außerhalb der Messe zu lange dauern würde“<sup>12</sup>.

Daraus ergibt sich zum einen, dass Kommunionhelfer/innen für bestimmte, namentlich benannte Gemeinden oder Gemeinschaften beauftragt werden, in denen solche Situationen vorliegen (können). Zum anderen folgt daraus auch, dass Beauftragte ihren Dienst nur dann ausüben sollen, wenn die genannten Bedingungen wirklich gegeben sind, wenn es Priestern und Diakonen also nicht möglich ist, den Gläubigen in einer angemessenen Zeitspanne bzw. Häufigkeit die Eucharistie zu reichen.<sup>13</sup> Was angemessen ist, ist nicht generell zu sagen. Es darf nicht zu einem einseitigen Übergewicht des Kommunionteils kommen; gerade das

<sup>6</sup> Die Deutsche Bischofskonferenz z. B. beschloss im September 1967 und 1969 entsprechende Anträge. Ausführungsbestimmungen zu den römischen Reskripten folgten 1968 und 1970 (vgl. z. B. Kirchliches Amtsblatt Essen 11. 1968, 45f und 13. 1970, 77). Seit 1969/1970 können auch Frauen beauftragt werden.

<sup>7</sup> Vgl. *Immensae caritatis* I: DEL 2969–2976. Im Messbuch wurden „die beauftragten Kommunionhelfer“ bei den besonderen Diensten genannt (AEM 68), nicht aber bei der Beschreibung der Kommunion. Anders GORM 100. 284. – Vorausgegangen war 1969 eine Instruktion mit dem Titel „*Fidei custos*“: DEL 151\*–159\*. Nach BUGNINI: Liturgiereform, 669 wurde diese nie veröffentlicht; nach RENNINGS: DEL I, Seite 1347 erlangte sie keine Rechtskraft.

<sup>8</sup> Can. 230 § 3 und 910 § 2 CIC.

<sup>9</sup> Siehe bes. *Inaestimabile donum* 10: DEL 3971.

<sup>10</sup> Praktische Verfügungen, Art. 8.

<sup>11</sup> KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: *Redemptionis Sacramentum* 154–160.

<sup>12</sup> *Immensae caritatis* I: DEL 2970. 2976. Vgl. auch GORM 162.

<sup>13</sup> Vgl. KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: *Redemptionis Sacramentum* 157: „Wenn gewöhnlich eine Anzahl geistlicher Amtsträger anwesend ist, die auch für die Austeilung der heiligen Kommunion ausreicht, können keine außerordentlichen Spender der heiligen Kommunion beauftragt werden. In Situationen dieser Art dürfen jene, die zu einem solchen Dienst beauftragt worden sind, ihn nicht ausüben. Zu verwerfen ist das Verhalten jener Priester, die an der Zelebration teilnehmen, sich aber nicht an der Kommunionausteilung beteiligen und diese Aufgabe den Laien überlassen.“

Empfangen und Essen der eucharistischen Speise muss aber auch nicht möglichst kurz geschehen.<sup>14</sup> „Was die Häufigkeit der häuslichen Kommunionfeier betrifft, kann die bisherige Kommunionpraxis des jeweiligen Kranken als Richtschnur dienen“<sup>15</sup> und folglich zusammen mit der Zahl der Kranken in der Gemeinde den Einsatz von Kommunionhelfern/Kommunionhelferinnen bestimmen.

Bei unvorhersehbaren Engpässen kann der Zelebrant für den Einzelfall Laien um Mithilfe beim Austeilen der Kommunion bitten.<sup>16</sup> In allen anderen Fällen macht die Beauftragung durch den Bischof deutlich, welch zentrale Bedeutung der Eucharistie für das Leben der Kirche zukommt und dass sie immer in Verbundenheit mit dem Ortsbischof gefeiert wird.

In der Regel haben die Zuständigen in der Leitung der Pfarreien bzw. Ordensgemeinschaften die Situation vor Ort zu beurteilen und dem Bischof geeignete Personen vorzuschlagen. In Pfarreien soll die Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat gewährleisten, dass niemand beauftragt wird, dessen Wahl „bei den Gläubigen Verwunderung hervorrufen könnte“<sup>17</sup>. Die Beauftragung erfolgt nach der Teilnahme an einem Vorbereitungskurs durch ein bischöfliches Schreiben. Die Gemeinde muss von der Beauftragung erfahren und Gelegenheit haben, die Neubeauftragten mit ihrem Gebet zu unterstützen. Es legt sich nahe, die Kommunionhelfer/innen in einer Sonntagsmesse vorzustellen.<sup>18</sup> Beauftragt wird in der Regel für einen bestimmten Zeitraum.<sup>19</sup> Auf Antrag des zuständigen Seelsorgers ist eine Verlängerung möglich. In manchen Bistümern setzt sie die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung voraus.

## 2 Die Ausübung des Dienstes

Die bischöfliche Beauftragung gilt nach dem Gesagten für drei Handlungsbereiche: die Kommunionausteilung in und außerhalb der Messe und die Eucharistieverehrung.

### 2.1 Austeilen der Eucharistie innerhalb der Messfeier<sup>20</sup>

1. Kommunionhelfer/innen sollten in einer Feier nach Möglichkeit nicht auch andere Dienste wahrnehmen. Es soll ja „bereits aus der Gestalt der Feier die in verschiedene Ämter und Dienste gegliederte Kirche erkennbar werden“<sup>21</sup>.

<sup>14</sup> Zu den Praktiken, die zu vermeiden und abzuschaffen sind, zählt die Instruktion *Ecclesiae de mysterio* den gewohnheitsmäßigen „Einsatz von außerordentlichen Kommunion Spendern in der heiligen Messe unter willkürlicher Ausweitung des Begriffs der ‚zahlreichen Teilnahme‘“ (Praktische Verfügungen, Art. 8).

<sup>15</sup> Feier der Krankensakramente I,20.

<sup>16</sup> *Immensae caritatis* I,2: DEL 2971. Der „Ritus zur Bestellung eines Kommunionhelfers für einen Einzelfall“ findet sich als Anhang VI im Messbuch und in: Die Beauftragung 59f.

<sup>17</sup> *Immensae caritatis* I: DEL 2976.

<sup>18</sup> Vgl. den „Ritus für die Beauftragung von Kommunionhelfern“ in: Die Beauftragung 57–59. Siehe auch Gotteslob Nr. 606 und LOHAUS/STOCKHOFF: Wir in Gottes Dienst, 210f.

<sup>19</sup> Die zeitliche Begrenzung erleichtert u.U. den Rücktritt von diesem Dienst und gibt Anlass, die Situation vor Ort jeweils neu zu überdenken.

<sup>20</sup> Hier vorrangig beschrieben nach AEM und insbesondere dort, wo sie Änderungen vornimmt, auch nach GORM.

<sup>21</sup> AEM 58. Vgl. GORM 91.

2. Das Messbuch sieht vor, dass alle, die in der Feier einen besonderen liturgischen Dienst ausüben, mit dem Zelebranten einziehen.<sup>22</sup> Die Kommunionhelfer/innen gehen dabei hinter den Ministranten / Ministrantinnen und vor dem Priester (und Diakon) bzw. dem Lektor / der Lektorin, wenn er / sie das Evangelium trägt.<sup>23</sup> Die Praxis ist vielfach anders. Lektor / in und Kommunionhelfer / in möchten oder sollen zur Ausübung ihres Dienstes auf kurzem Weg „aus der Gemeinde“ kommen, also aus den ersten Bänken des Kirchenschiffs. Wenn damit ausdrücklich das Laie-Sein betont werden soll, ist diese Praxis wenig überzeugend. Auch alle, die ministrieren, und ggf. Akolythen sind Laien. Und andererseits gehören auch Priester und Diakon zum versammelten Gottesvolk und insofern zur Gemeinde. Alle sind um den Altar versammelt und alle, die einen besonderen Dienst ausüben, haben ihren Platz so, dass sie ihrer Aufgabe leicht nachkommen können. Es ist also durchaus sinnvoll, wenn Kommunionhelfer/innen ihren Platz im Altarraum einnehmen. Dass es diesbezüglich Vorbehalte gibt, hat vielleicht auch mit der Gewänderfrage zu tun. Denn:

3. Alle liturgischen Dienste tragen eine „Albe oder andere rechtmäßig zugelassene Gewänder“<sup>24</sup>. „Das allen Diensten entsprechende liturgische Gewand ist die Albe“<sup>25</sup>, weil sie an das Taufkleid und damit an die in der Taufe erfolgte Berufung zur Christusgemeinschaft in der Kirche, die Basis der Mitfeier der Eucharistie und jedes besonderen liturgischen Dienstes, erinnert. Nun ist aber kaum zu bestreiten, dass die Albe in der herkömmlichen Form als eigenständiges Gewand ästhetisch nicht immer sehr überzeugend wirkt. Versuche einer Weiterentwicklung zu einem für Frauen wie Männer gleichermaßen tragbaren Gewand haben bisher keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. Für Männer hat man daher vielfach auf Talar und Chorrock zurückgegriffen. Liturgische Gewänder für Frauen konnten sich mangels Bedarf in der Vergangenheit nicht entwickeln. Die Richtlinien der deutschen Bischöfe von 1970 sahen daher für Kommunionhelferinnen, soweit nicht eine eigene Ordens- oder Standestracht vorlag, „eine dezente und möglichst unauffällige Zivilkleidung“ vor. Entscheidend ist, dass die Kleidung bei den Kommunikanten keinen Anstoß erregt.

4. Liturgische Gewandung ist dazu da, auf die besondere Aufgabe des jeweiligen Dienstes hinzuweisen.<sup>26</sup> Außerdem soll sie „zugleich den festlichen Charakter der liturgischen Feier hervorheben“<sup>27</sup> und hat „zur Schönheit der heiligen Handlung beizutragen“<sup>28</sup>. Das macht sie für alle Dienste durchaus sinnvoll.

5. Die außerordentlichen Kommunionsspender/innen „haben nicht eher zum Altar zu treten, bevor nicht der Priester die Kommunion genommen hat“<sup>29</sup>. Früher sollte ihr Dienst in aller Regel auch nicht erforderlich sein. Da der Verlauf der Eucharistiefeier am Stiftungshandeln Jesu ausgerichtet ist, ist nicht zu rechtfertigen, dass noch immer für einen großen, oft den größeren Teil der Teilnehmenden die Kommunion wie selbstverständlich aus dem Tabernakel ausgeteilt wird. Nach GORM 85 ist es sehr wünschenswert, „dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind [...] Auf diese Weise soll die Kommunion auch

<sup>22</sup> Vgl. AEM 82; GORM 120; Feier der Gemeindemesse 1.

<sup>23</sup> Vgl. AEM 148; GORM 194.

<sup>24</sup> AEM 81. Vgl. AEM 301 und GORM 119. 339.

<sup>25</sup> AEM 298; vgl. GORM 336.

<sup>26</sup> Vgl. AEM 297; GORM 335.

<sup>27</sup> AEM 297.

<sup>28</sup> GORM 335.

<sup>29</sup> GORM 162.

durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird<sup>30</sup>. Die Aussage greift eine nachdrückliche Empfehlung des II. Vatikanischen Konzils auf<sup>31</sup>, aus der schon die Instruktion „Eucharisticum mysterium“ von 1967 folgte, es sei „dafür Sorge zu tragen“, dass die Gläubigen in derselben Messe konsekrierte Hostien empfangen<sup>32</sup>.

6. Es gibt Situationen, in denen auf bereits früher konsekrierte Hostien zurückgegriffen werden muss; aber diese Ausnahmen müssen als solche erkennbar bleiben. Wenn es Aufgabe des Kommunionhelfers / der Kommunionhelferin ist, das Gefäß mit den Hostien zu holen, ist der beste Zeitpunkt für den Gang zum Tabernakel während der Brotbrechung und des zugehörigen Begleitgesangs „Agnus Dei“. Das legt sich nahe, weil mit dem Brechen des Brotes der eigentliche Vorgang des Teilens und damit auch des Austeilens beginnt. Zuvor ist dann am eigenen Platz auch noch die Beteiligung am Friedensgruß möglich, der wie das Zeichen des Brotbrechens etwas davon spüren lässt, dass die sakramentale Gemeinschaft mit Christus immer auch eine Zuwendung zu den Menschen ist, die miteinander Kirche sind.<sup>33</sup> Der Kommunionhelfer / die Kommunionhelferin öffnet den Tabernakel, macht eine Kniebeuge, nimmt das Gefäß und trägt es zum Altar. Nach der Übergabe der Hostienschale und einer Kniebeuge tritt er / sie einen Schritt zurück oder geht wieder an den Platz. Am Brechen des Brotes sind Kommunionhelfer/innen nicht beteiligt.<sup>34</sup>

7. Die Eucharistie empfangen die Kommunionhelfer/innen mit den anderen liturgischen Diensten nach der Kommunion des Priesters. Den Vorsteherdienst auszuüben heißt in diesem Moment für den Zelebranten, sich als erster der ganzen Versammlung auf die Einladung Christi einzulassen und ihn unter den Gestalten von Brot und Wein zu empfangen. Ehrfurcht und Verantwortungsbewusstsein drückt sich darin aus. Erst nachdem er so der Gemeinde vorangegangen ist, übernimmt der Priester die Rolle dessen, der den anderen die sakramentale Christus-Begegnung ermöglicht.<sup>35</sup> Daher ist es auch sinnvoll, dass, wer dem Priester beim Reichen der Kommunion behilflich sein wird, zuvor selber von ihm die Kommunion (unter beiden Gestalten) empfängt.

8. Konzelebranten nehmen wie der Hauptzelebrant vor der Einladung zur Kommunion den Leib Christi aus der Schale bzw. von der Patene.<sup>36</sup> Zu diesem Zeitpunkt bereits allen

<sup>30</sup> Vgl. AEM 56h.

<sup>31</sup> „Mit Nachdruck wird jene vollkommenere Teilnahme an der Messe empfohlen, bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen“ (*Sacrosanctum Concilium* 55). Vgl. AEM Vorwort 13 und GORM 13.

<sup>32</sup> *Eucharisticum mysterium* 31: DEL 929. Vgl. auch Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung 13.

<sup>33</sup> „Das Brotbrechen, das in apostolischer Zeit der Eucharistiefeyer ihren Namen gab, bringt die Einheit aller in dem einen Brot wirksam und deutlich zum Ausdruck“ (AEM 283). Das würde deutlicher, wenn den Gläubigen bei der Kommunion in aller Regel Teile größerer Hostien gereicht würden. Vgl. auch AEM 56c; GORM 83. 321.

<sup>34</sup> Es ist nach KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: *Redemptionis Sacramentum* 73 „nur vom zelebrierenden Priester und gegebenenfalls unter Mithilfe eines Diakons oder eines Konzelebranten, nicht aber eines Laien zu vollziehen“. Vgl. auch GORM 83. Wohl kann der Kommunionhelfer / die Kommunionhelferin Hostien teilen, wenn die eigene Schale zu wenige enthält, nur noch einzelne Kommunikanten anstehen und es nicht nahe liegt, Hostien von anderen Austeilenden zu übernehmen oder aus dem Tabernakel zu holen.

<sup>35</sup> Nach KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: *Redemptionis Sacramentum* 97 darf der zelebrierende oder konzelebrierende Priester daher auch „niemals [...] bis zum Ende der Kommunion des Volkes warten, bevor er selbst kommuniziert“.

<sup>36</sup> Vgl. AEM 197; GORM 242.

liturgischen Diensten im Altarraum den Leib des Herrn zu reichen ist weit verbreitet, der Bedeutung des Vorgangs aber nicht wirklich angemessener. Das gilt auch, wenn zunächst nur an Diakon und Kommunionhelfer/innen ausgeteilt wird. Die Instruktion „*Ecclesiae de mysterio*“ zählt den „Kommunionempfang der Kommunionsspende, als ob sie Konzelebranten wären“, zu den abzuschaffenden Praktiken, die Verwirrung stiften können.<sup>37</sup>

9. Erst nach dem eigenen Kommunionempfang nehmen die Kommunionhelfer/innen die Hostienschale bzw. den Kelch „aus der Hand des Zelebranten“ entgegen.<sup>38</sup> Sie ergreifen die Gefäße nicht selber, weil sie nur teilhaben an der Aufgabe des Zelebranten, im Auftrag Christi dessen Leib und Blut den Anwesenden zu reichen. Die Kommunion wird empfangen, nicht genommen.<sup>39</sup>

10. Zum Kommunionempfang können die Gläubigen einzeln hintereinander zu den Austeilenden treten, die an den Stufen zum Altar bzw. Altarraum stehen, oder sie können sich nebeneinander dort aufstellen und die Austeilenden gehen zu ihnen.<sup>40</sup> Die soziale, „communio“ ausdrückende und stiftende Dimension des Eucharistieempfangs kommt in der zweiten Variante deutlicher zum Ausdruck. Wenn die Empfänger/innen in einer Schlange zum/zur Austeilenden hintreten, entsteht gerade im Augenblick der „Kommunion“ die größtmögliche Vereinzelung. Vor allem fördert das Hintereinanderstehen einen Drang zur Eile, der ein angemessenes Essen des eucharistischen Brotes behindert, selbst wenn man dazu zunächst einen Schritt zur Seite geht. In diesem Essen (und Trinken) kommt aber die Kommunion erst zu ihrem Abschluss.<sup>41</sup>

11. Der/die Austeilende nimmt ein Stück des eucharistischen Brotes, schaut die empfangende Person an und zeigt es ihr mit dem Zuspruch des Spendewortes „Der Leib Christi“. Dieses Wort ist auf Seiten des Spenders/der Spenderin ein Glaubensbekenntnis gegenüber den Empfangenden und eine Einladung zur sakramentalen Christusgemeinschaft in der Kirche. Wer Kommunion austeilt, muss sich dessen bewusst bleiben, um beim Wiederholen des Wortes nicht in ein routiniertes und gleichgültig wirkendes Sprechen zu verfallen. Von den Empfangenden ist bei der Handkommunion als Zeichen das sichere und deutliche Ausstrecken der Hände gefordert und ein „Amen“ als Wort der Zustimmung und Bereitschaft. Hier ist ein ganz individuelles „Amen“ verlangt. Im Essen kommt dieser Vorgang zum Abschluss. Bei der Beschreibung der Kommunion unter der Gestalt des Brotes schließt GORM 161 daher mit dem Satz: „Sobald der Kommunizierende die heilige Hostie empfangen hat, verzehrt er sie vollständig.“<sup>42</sup> Dazu muss ihm auch Zeit gelassen werden.

12. „Derjenige, der kommunizieren will“, heißt es in GORM 161, „empfängt das Sakrament gemäß seiner Wahl in den Mund oder, wo dies erlaubt ist, in die Hand“. Wahlmöglichkeit besteht auch für die Haltung des Empfangenden. „Die Gläubigen kommunizieren kniend oder

<sup>37</sup> *Ecclesiae de mysterio*, Praktische Verfügungen, Art. 8.

<sup>38</sup> GORM 162.

<sup>39</sup> Vgl. GORM 160.

<sup>40</sup> GORM 160 scheint allerdings mit der Formulierung, die Gläubigen träten „in der Regel in Form einer Prozession heran“, das Hintereinanderstehen zu favorisieren – vorausgesetzt, dass nicht der Gang zum Ort der Spendung, sondern das unmittelbare Hintreten zum Empfang gemeint ist.

<sup>41</sup> Vgl. dazu auch EISSING: Gemeinschaft. – Bei der Frage sind die Möglichkeiten zu berücksichtigen, die der jeweilige Kirchenraum bietet oder zulässt.

<sup>42</sup> Bei dieser Formulierung mag auch die Sorge vor Missbrauch eine Rolle gespielt haben, die KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: *Redemptionis Sacramentum* 92 anspricht: „Man soll aber sorgfältig darauf achten, dass der Kommunikant die Hostie sofort vor dem Spender konsumiert, damit niemand mit den eucharistischen Gestalten in der Hand weggeht.“

stehend, wie es die Bischofskonferenz festgesetzt hat. Wenn sie aber stehend kommunizieren, wird empfohlen, dass sie vor dem Empfang des Sakramentes eine gebührende Ehrfurchtsgebärde machen, die durch dieselben Normen zu bestimmen ist.<sup>43</sup> Da in unserem Raum entsprechende Festlegungen fehlen, bleibt die Entscheidung dem Empfänger überlassen.

13. „Ihre volle Zeichenhaftigkeit gewinnt die Kommunion, wenn sie unter beiden Gestalten gereicht wird.“<sup>44</sup> Diese Weise des Kommunionempfangs ist weitaus häufiger möglich, als es die anzutreffende Praxis erkennen lässt.<sup>45</sup>

14. Die Grundform des Empfangens ist das Trinken aus dem Kelch. Wenn die Kommunion so geschieht, „geht der Kommunikant, nachdem er den Leib Christi empfangen hat, zum Diener am Kelch und bleibt vor ihm stehen. Der Diener spricht: Das Blut Christi [...], der Kommunikant antwortet: Amen. Der Diener reicht ihm den Kelch, den der Kommunikant selbst mit seinen Händen zum Mund führt. Der Kommunikant trinkt ein wenig aus dem Kelch, gibt ihn dem Diener zurück und entfernt sich; der Diener aber wischt den Kelchrand mit einem Kelchtuch ab.“<sup>46</sup> Da dieser Vorgang jeweils mehr Zeit in Anspruch nimmt als das Austeilen der Hostie, kann es sinnvoll sein, je Hostienschale zwei Kelche vorzusehen.

15. Eine hinsichtlich des Zeichens reduzierte Form der Kelchkommunion ist das Eintauchen der Hostie in den konsekrierten Wein. Der Kommunikant tritt „zum Priester, wobei er die Kommunionpatene unter den Mund hält; der Priester hält das Gefäß mit den heiligen Hostien; an seiner Seite steht der Diener, der den Kelch hält. Der Priester nimmt eine Hostie, taucht einen Teil von ihr in den Kelch, zeigt sie und spricht dabei: Der Leib und das Blut Christi [...]; der Kommunikant antwortet: Amen, empfängt vom Priester das Sakrament mit dem Mund und entfernt sich darauf.“<sup>47</sup> Es ist (und es war auch bisher) also nicht vorgesehen, dass die Empfangenden die Hostie selber eintauchen.<sup>48</sup> Es geht um ein Empfangen und um den ehrfurchtsvollen Umgang mit dem Blut Christi.

16. Bei beiden zitierten Beschreibungen wird offensichtlich davon ausgegangen, dass die Austeilenden an geeigneter Stelle stehen bleiben und die Kommunikanten hintereinander zu ihnen herantreten. Aber auch beim Empfang unter beiden Gestalten ist nicht ausgeschlossen, dass die Gläubigen nebeneinander stehen und die Austeilenden erwarten können. In jedem Fall muss aber gesichert sein, dass sich niemand zum Empfang der Kelchkommunion gedrängt fühlen muss. Die zweite Beschreibung spricht allein vom Priester als Austeilendem; die erste setzt bezüglich des Leibes Christi wohl Gleiches voraus. Bei einer großen Zahl an Kommunikanten können aber außerordentliche Spender auch die hier dem Priester zuge-sprochene Aufgabe übernehmen.

17. Es ist üblich, herantretende bzw. mitgebrachte Kinder, die noch nicht zur Erstkommunion gegangen sind, zu segnen. Kinder können im Zweifel nach dem Alter bzw. nach der

<sup>43</sup> GORM 160.

<sup>44</sup> AEM 240; vgl. GORM 281.

<sup>45</sup> Vgl. AEM 242<sup>71</sup> und GORM 283. Ferner KACZYNSKI, Formen, 330–332.

<sup>46</sup> GORM 286. Nach AEM 244 reicht „der Diener am Kelch“ auch das Kelchtuch, das der Kommunikant/die Kommunikantin mit der linken Hand unter den Mund hält. Ein sicheres Halten des Kelches ist so aber kaum immer möglich.

<sup>47</sup> GORM 287; vgl. AEM 246. Die 1929 vorgeschriebene Kommunionpatene ist „praktisch kaum mehr in Gebrauch“ (BERGER: Kommunionpatene, 222).

<sup>48</sup> Zu der Aussage, dass die Kommunizierenden in diesem Fall das Sakrament nur mit dem Mund empfangen dürfen, fügt KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: *Redemptionis Sacramentum* 104 hinzu, es sei ihnen „nicht erlaubt, selbst die Hostie in den Kelch einzutauchen oder die eingetauchte Hostie mit der Hand zu empfangen“.

Erstkommunion gefragt werden. Tauchen Zweifel am legitimen Eucharistieempfang eines Erwachsenen auf, sind sie außerhalb der Feier mit dem Seelsorger zu klären.

18. Der Kommunionhelfer/die Kommunionhelferin bringt nach der Kommunion der Gläubigen die Hostienschale zum Altar zurück, nicht direkt zum Tabernakel, und reinigt die Finger über der Hostienschale, wenn Partikel daran haften blieben.<sup>49</sup> Er/sie macht eine Kniebeuge und geht zum Platz. Für den Umgang mit übriggebliebenen Hostien und Resten des konsekrierten Weines lautet die Grundregel in GORM 163: „Nach der Kommunionausteilung trinkt der Priester den konsekrierten Wein, der gegebenenfalls übrig geblieben ist, selbst sofort und vollständig am Altar aus. Die konsekrierten Hostien aber, die übrig geblieben sind, verzehrt er entweder am Altar oder trägt sie zu dem für die Aufbewahrung der Eucharistie bestimmten Ort.“ Auch Diakon oder Akolyth trinken ggf. den übriggebliebenen konsekrierten Wein. Kommunionhelfer/innen werden in diesem Zusammenhang nicht genannt<sup>50</sup>, bei Bedarf ist ihre Mithilfe aber sicher nicht ausgeschlossen. Übrig gebliebene Hostien bringt der Priester oder jemand anderer, der an der Austeilung mitgewirkt hat, zum Tabernakel.<sup>51</sup> Wenn der Kommunionhelfer/die Kommunionhelferin das tut, macht er/sie eine Verneigung, nimmt das Gefäß entgegen, trägt es zum Ort der Aufbewahrung und stellt es in den Tabernakel. Nach einer Kniebeuge schließt er/sie den Tabernakel und geht an den Platz zurück. Am Reinigen (Purifizieren) der Gefäße ist er/sie nicht beteiligt.<sup>52</sup>

19. Zur Frage, was zu tun sei, wenn eine Hostie zu Boden fällt, gibt das Messbuch eine lapidare Auskunft: „Ist eine Hostie oder ein Teilchen hinuntergefallen, hebt man es ehrfurchtsvoll auf.“<sup>53</sup> Man sollte sie jedoch nicht in die Schale zurücklegen, sondern selber verzehren oder zum Altar bringen. „Ist konsekrierter Wein verschüttet worden, wäscht man die betreffende Stelle mit Wasser, das nachher in das Sacramentum geschüttet wird.“<sup>54</sup>

## 2.2 Austeilen der Eucharistie außerhalb der Messfeier

Vieles von dem, was für den Dienst in der Messe gilt, muss entsprechend auch bei der Kommunionsspendung außerhalb der Eucharistiefeier beachtet werden. Diese kommt vor allem als Krankenkommunion vor. Der Kommunionhelfer/die Kommunionhelferin hat in diesem Fall selbständig eine gottesdienstliche Feier mit einem/einer Kranken und evtl. anderen Anwesenden zu leiten. Um diesen Dienst in der besonderen Situation einer Wohnung, eines Altenheimes oder Krankenhauses angemessen ausüben zu können, bedarf es einer weitergehenden Vorbereitung als für die Mithilfe im Gemeindegottesdienst. Niemand, der die Kommunion in der Gemeindemesse austeilt, muss bereit und in der Lage sein, die heilige Kommunion regelmäßig auch Kranken zu bringen. Zu bedenken ist jedoch: „Gerade die Kranken haben als Glieder der Gemeinde auf Grund ihres Glaubens und ihrer Taufe das Recht, die Eucharistie

<sup>49</sup> Vgl. AEM 237; GORM 278. Die Finger über Patene oder Hostienschale abzuwaschen wird kaum immer notwendig sein (vgl. GORM 278: „wenn nötig“); Die Beauftragung, 60 sieht dies regelmäßig vor.

<sup>50</sup> Vgl. GORM 284. Vgl. auch GORM 182.

<sup>51</sup> Nach *Inaestimabile donum* 13 (DEL 3974) sollen die übriggebliebenen Hostien „verzehrt oder vom zuständigen Beauftragten“ [„ab idoneo ministro“] an den Aufbewahrungsort gebracht werden.

<sup>52</sup> Vgl. GORM 279.

<sup>53</sup> AEM 239; vgl. GORM 280.

<sup>54</sup> AEM 239; vgl. GORM 280 und 334.

zu empfangen.“<sup>55</sup> Diesem Recht entspricht auf Seiten der Gemeinde und ihrer Seelsorger eine Pflicht. „Darum sollen die Priester bemüht sein, dass sie selbst, Diakone, Kommunionhelfer / Kommunionhelferinnen oder auch Angehörige den Kranken und älteren Menschen die heilige Kommunion häufig bringen. Besonders sinnvoll geschieht dies im Anschluss an die sonntägliche Eucharistiefeier der Gemeinde.“<sup>56</sup> An der Mitfeier der Messe verhinderten Gläubigen die Kommunion zu bringen heißt, sie in die Feier der Gemeinde einzubeziehen und ihnen daran Anteil zugeben.<sup>57</sup> Soweit wie möglich sollte daher auch die Krankenkommunion nicht einfach aus dem Vorrat im Tabernakel erfolgen, sondern aus jener Eucharistiefeier, in der die Kommunionhelfer/innen bei der Kommunion die Eucharistie für die Kranken am Altar entgegennehmen<sup>58</sup>, auch wenn beim Überbringen der unmittelbare zeitliche Zusammenhang vielleicht nicht immer gewahrt werden kann und die konsekrierte Hostie vorübergehend aufbewahrt werden muss. Grundsätzlich können Kranke die Kommunion „an allen Tagen und zu jeder Tageszeit“<sup>59</sup> empfangen, außer am Karsamstag, an dem nur die Spendung der Wegzehrung möglich ist.<sup>60</sup>

Die konsekrierte Hostie wird „in einer Kapsel oder einem anderen geschlossenen Gefäß zum Ort der Spendung“ gebracht.<sup>61</sup> „Wenn Kranke nicht mehr in der Lage sind, die Eucharistie unter der Gestalt des Brotes zu empfangen, kann sie ihnen unter der Gestalt des Weines gereicht werden. Zur Überbringung benutzt man ein verschließbares Gefäß.“ Im Übrigen gilt: „Die Weise der Übertragung und die Wahl einer angemessenen Kleidung sollen den jeweiligen Gegebenheiten entsprechen.“<sup>62</sup>

Die Feier der Krankenkommunion mit einem Kommunionhelfer / einer Kommunionhelferin besteht nach dem Ritualeil „Die Feier der Krankensakramente“<sup>63</sup> aus einer Eröffnung mit einem Gruß, der stillen Verehrung des Sakraments, dem Reichen von Weihwasser und dem Schuldbekenntnis mit Vergebungsbitte. Es folgt ein Wortgottesdienst mit Schriftlesung, ggf. einem kurzen geistlichen Wort und Fürbitten. Besonders hier bietet sich Gelegenheit, die Verknüpfung mit dem Gemeindegottesdienst erkennbar zu machen. Zu Beginn des Kommunionteils wird das Gefäß mit der Eucharistie geöffnet. Es folgt das Vaterunser, ggf. ein weiteres Vorbereitungsgebet, die Einladung zur Kommunion, die Kommunion, Stille und ggf. ein Gebet. Mit dem Schlussgebet endet dieser Teil. Die ganze Feier schließt mit einer Segensbitte. Dabei bezeichnet sich der Kommunionhelfer / die Kommunionhelferin wie alle Anwesenden mit dem Kreuzzeichen und spricht dazu: „Es segne uns...“ o. Ä.<sup>64</sup> Diese Vollform muss natürlich dem Befinden der Kranken bzw. der Situation in einem Krankenhaus oder Altenheim angepasst werden.

<sup>55</sup> Feier der Krankensakramente I,19.

<sup>56</sup> Feier der Krankensakramente I,20.

<sup>57</sup> Vgl. Feier der Krankensakramente I,19.

<sup>58</sup> So sieht es das Rundschreiben der Gottesdienstkongregation „Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ von 1988 für die Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag vor: „Sehr angebracht ist es, dass Diakone, Akolythen oder Kommunionhelfer heute die Eucharistie direkt vom Altar, und zwar im Augenblick der Kommunion, entgegennehmen, um sie nachher den Kranken ins Haus zu bringen, damit diese so enger mit der feiernden Kirche verbunden sind“ (53).

<sup>59</sup> Feier der Krankensakramente I,20.

<sup>60</sup> Vgl. Feier der Krankensakramente I,20; Messbuch I, [62].

<sup>61</sup> Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung 20.

<sup>62</sup> Feier der Krankensakramente I,20.

<sup>63</sup> Feier der Krankensakramente I,19–40. Vgl. auch Gotteslob Nr. 602,6.

<sup>64</sup> Vgl. dazu auch: Zum gemeinsamen Dienst 63f.

Die Spendung der Wegzehrung, die „der Priester oder im Notfall ein anderer Spender / eine andere Spenderin“<sup>65</sup> überbringt, geschieht in ähnlicher Weise wie die gewöhnliche Krankenkommunion. Der Lesung bzw. einem geistlichen Wort folgt das Bekenntnis des Taufglaubens durch den kranken Menschen, zu dem eine Kerze (Tauf-, Osterkerze) angezündet werden kann. Dem gewohnten Spendewort fügt der Kommunionhelfer / die Kommunionhelferin hinzu: „Christus bewahre dich und führe dich zum ewigen Leben.“<sup>66</sup>

### 2.3 Der Kommunionhelferdienst bei der Eucharistieverehrung

Die Beauftragung der Kommunionhelfer/innen umfasst auch die Möglichkeit, „im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung von Priester und Diakon“ die Eucharistie zur Anbetung auszusetzen. Sie „können die Aussetzung in der Weise vornehmen, dass sie den Tabernakel öffnen oder gegebenenfalls die Pyxis (das Ziborium) auf den Altar stellen oder die Hostie in die Monstranz einfügen. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, den Segen mit dem Allerheiligsten zu erteilen.“<sup>67</sup> Die Beauftragten tragen dabei „entweder die ortsübliche liturgische oder eine der Bedeutung ihres Dienstes angemessene Kleidung“<sup>68</sup>. Bezüglich der Verwendung von Kerzen und Weihrauch gilt generell: „Befindet sich das heilige Sakrament in der Monstranz, brennen vier oder sechs Kerzen [...]; außerdem wird Weihrauch verwendet werden. Bei der Aussetzung in der Pyxis (im Ziborium) sollen wenigstens zwei Kerzen brennen; auch hier kann Weihrauch verwendet werden.“<sup>69</sup> Wenn das Sakrament vom Tabernakel zum Aussetzungsalter übertragen und später zurückgebracht wird, trägt der Zelebrant das Schultervelum.<sup>70</sup> Das gilt nach *Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung* auch für beauftragte Laien. Die deutschen Bischöfe formulieren bezüglich des Gottesdienstbeauftragten zurückhaltender, dass „er gegebenenfalls das Schultervelum benützt“<sup>71</sup>.

Eine eucharistische Prozession ohne ordinierten Vorsteher ist „wegen des Wegfalls des Segens nicht möglich“<sup>72</sup>. Ein Kommunionhelfer / eine Kommunionhelferin trägt gemäß der Rahmenordnung der deutschen Bischöfe auch nicht das Allerheiligste während einer Prozession. Priester und Diakon „können sich nur dann von einem Akolythen oder einem vom Bischof eigens dazu Beauftragten unterstützen lassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Monstranz selbst den ganzen Prozessionsweg zu tragen“<sup>73</sup>.

<sup>65</sup> Feier der Krankensakramente III, 26. Vgl. auch can. 911 CIC.

<sup>66</sup> Feier der Krankensakramente III, 38. Vgl. auch Gotteslob Nr. 602, 7f.

<sup>67</sup> Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung, 91. Vgl. auch can. 943 CIC.

<sup>68</sup> Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung, 92.

<sup>69</sup> Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung, 85.

<sup>70</sup> Vgl. Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung, 93.

<sup>71</sup> Zum gemeinsamen Dienst 49. Erwähnt wird das Velum eigenartigerweise nur bei der Reponierung, nicht bei der Aussetzung. Was „gegebenenfalls“ heißt, lässt der Text nicht erkennen. Eine ähnliche Formulierung steht aber schon in einem nicht übernommenen Entwurf zu einem solchen Dokument. Sie ist dort auf die folgende Angabe zu beziehen: „Muss er [der beauftragte Laie] mit dem Allerheiligsten bis zum Aussetzungsort einen längeren Weg zurücklegen, so trägt er dabei ein Schultervelum“ (KACZYNSKI: Leitung, 165f).

<sup>72</sup> Zum gemeinsamen Dienst 50.

<sup>73</sup> Zum gemeinsamen Dienst 50. Die ursprüngliche Fassung von 1999 sah auch die Unterstützung von „einem Kommunionhelfer / einer Kommunionhelferin“ vor (51).

### 3 Frömmigkeit und Glaubenszeugnis

Wer beauftragt wird, soll sich, so „*Immensae caritatis*“, „durch ein christliches Leben, durch seinen Glauben und durch lautere Sitten auszeichnen. Er soll sich bemühen, der ihm übertragenen hohen Aufgabe gerecht zu werden, die Verehrung der heiligen Eucharistie zu pflegen und den übrigen Gläubigen durch seine Frömmigkeit sowie seine Ehrfurcht gegenüber dem Allerheiligsten Altarsakrament ein Beispiel zu geben“<sup>74</sup>. Nicht zuletzt der Besinnung auf die Bedeutung der Eucharistie im eigenen Leben und im Leben der Gemeinde und der daraus erwachsenden Verpflichtung dient auch der Vorbereitungskurs, den die bischöflichen Bestimmungen vor der Beauftragung vorsehen.<sup>75</sup> Aus- und Fortbildungskurse sowie Besinnungstage dienen dazu, in Gemeinschaft über den Sinn der kurzen Spendeworte „Der Leib Christi / Das Blut Christi“ und über die Bedeutung der Eucharistiefeier für das Leben der Kommunionhelfer/innen, der Empfänger/innen und der ganzen Kirche nachzudenken. Das zu tun ist angesichts der Tatsache, dass wir in der Eucharistie *das* „Geheimnis des Glaubens“ feiern, immer wieder angebracht.<sup>76</sup>

### Literatur

- AEM: Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch, in: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz). Bonn <sup>11</sup>2009 (Arbeitshilfen 77), 7–89.
- BERGER, Rupert: Art. Kommunionpatene, in: LThK<sup>3</sup> 6 1997, 222.
- BERGER, Rupert: Pastoralliturgisches Handlexikon. Freiburg <sup>5</sup>2013.
- BUGNINI, Annibale: Die Liturgiereform 1948–1975. Zeugnis und Testament. Freiburg 1988.
- DEL: Dokumente zur Erneuerung der Liturgie. Hg. v. [RENNINGS, Heinrich] / [KLÖCKENER Martin]. Band I–III. Kevelaer / Freiburg Schweiz 1983–2001 [zitiert nach Randnummern].
- Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern [...] in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Einsiedeln [u. a.] 1974.
- Die Feier der Krankensakramente. Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite Auflage. Solothurn [u. a.] 1994.
- [*Ecclesiae de mysterio*] Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1997 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 129).
- EISSING, Dieter: Gemeinschaft am Tisch des Herrn. Überlegungen zur Gestalt des Kommuniongangs, in: Heiliger Dienst 39. 1985, 119–128.
- Eucharisticum mysterium*. Instruktion über Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie, in: DEL 899–965.

<sup>74</sup> *Immensae caritatis* I: DEL 2976.

<sup>75</sup> Vgl. auch can. 231 § 1 CIC: „Laien, die auf Dauer oder auf Zeit für einen besonderen Dienst der Kirche bestellt werden, sind verpflichtet, die zur gebührenden Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Bildung sich anzueignen und diese Aufgabe gewissenhaft, eifrig und sorgfältig zu erfüllen.“

<sup>76</sup> Zu weiteren Aspekten des Kommunionhelferdienstes vgl. die jeweiligen diözesanen Regelungen; ferner: RIPPLINGER, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer. – KUNZLER: Dienst am Leib Christi. – LOHAUS/STOCKHOFF (Hg.): Wir in Gottes Dienst, 161–211.

- Feier der Gemeindemesse, in: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn <sup>11</sup>2009 (Arbeitshilfen 77), 91–115.
- GORM: Missale Romanum. Editio typica tertia 2002. Grundordnung des Römischen Messbuchs. Vorauspublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage). Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn <sup>3</sup>2007 (Arbeitshilfen 215).
- Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Herausgegeben von den (Erz-)Bischöfen Deutschlands und Österreichs und dem Bischof von Bozen-Brixen. Stuttgart 2013.
- HEINZ, Andreas: Art. Kommunionempfang I: Geschichte, in: LThK<sup>3</sup> 6. 1997, 219f.
- Immensae caritatis*. Instruktion der KONGREGATION FÜR DIE SAKRAMENTE über die Erleichterung des Kommunionempfangs bei bestimmten Anlässen, in: DEL 2967–2982.
- Inaestimabile donum*. Instruktion der KONGREGATION FÜR DIE SAKRAMENTE UND DEN GOTTESDIENST über einige Normen zur Feier und Verehrung des Geheimnisses der heiligsten Eucharistie, in: DEL 3959–4011.
- KACZYNSKI, Reiner: Die Leitung von Gottesdiensten durch beauftragte Laien, in: KLÖCKNER, Martin / RICHTER, Klemens (Hg.): Wie weit trägt das gemeinsame Priestertum? Liturgischer Leitungsdienst zwischen Ordination und Beauftragung. Freiburg 1998 (Quaestiones disputatae 171), 145–166.
- KACZYNSKI, Reiner: Formen des Kommunionempfangs, in: MESSNER, Reinhard / NAGEL, Eduard / PACIK, Rudolf (Hg.): Bewahren und Erneuern. Studien zur Meßliturgie. Innsbruck / Wien 1995 (Innsbrucker theologische Studien 42), 318–335.
- Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe. Studienausgabe. Einsiedeln [u. a.] 1976. Überarbeitete Online-Ausgabe 2013: <http://www.liturgie.de/liturgie/download/kommunionspendung.html> (25.8.2014).
- KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST UND DIE SAKRAMENTENORDNUNG: *Redemptionis Sacramentum*. Instruktion über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 2004 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 164).
- KONGREGATION FÜR DEN GOTTESDIENST: Rundschreiben „Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ [Paschalis sollemnitatis] vom 16. Jänner 1988, in: Die Messfeier – Dokumentensammlung. Auswahl für die Praxis. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn <sup>11</sup>2009 (Arbeitshilfen 77), 261–292.
- KUNZLER, Michael: Dienst am Leib Christi. Eine kleine Schule für den Kommunionhelferdienst. Paderborn <sup>4</sup>2012.
- LOHAUS, Gerd / STOCKHOFF, Nicole (Hg.): Wir in Gottes Dienst. Grundwissen für Lektoren, Kantoren und Kommunionhelfer. Freiburg 2014.
- Ministeria quaedam*. Motuproprio PAPST PAULS VI. zur Neuordnung „der ersten Tonsur, der Niederen Weißen und des Subdiakonats in der lateinischen Kirche“, in: DEL 2877–2893.
- RIPPLINGER, Chrysostomos: Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer und ihr liturgischer Dienst. Kevelaer <sup>4</sup>2009.
- Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn [1999] <sup>8</sup>2010 (Die deutschen Bischöfe 62).